Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Unternehmer (B2B)

§ 1 Geltungsbereich, Vorrang

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der BEDNAREK UG (haftungsbeschränkt), handelnd unter der Marke BednaTECH (nachfolgend „Anbieter"), mit ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunde") über Leistungen und Lieferungen, insbesondere Lasergravur, Laserbeschriftung und Kennzeichnung, Laserzuschnitt, UV-Direktdruck und 3D-Druck sowie die Lieferung von Waren mit oder ohne Veredelung.

(2) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten sie auch für künftige Verträge, ohne dass der Anbieter in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss. Über Änderungen dieser AGB informiert der Anbieter den Kunden.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Das gilt auch, wenn der Anbieter in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos leistet.

(4) Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen, insbesondere Qualitätssicherungsvereinbarungen, Spezifikationen und Zeichnungsvorgaben, haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote des Anbieters sind freibleibend. Ein im Angebot genanntes Gültigkeitsdatum bezeichnet den Zeitraum, für den der Anbieter die angebotenen Preise und Konditionen bei Auftragserteilung zusagt. Der Vertrag kommt auch in diesem Fall erst nach Absatz 2 zustande.

(2) Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Anbieters in Textform oder mit Beginn der Leistungsausführung zustande. Maßgeblich für Art und Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung.

§ 3 Leistungen, Nachunternehmer

(1) Der Anbieter erbringt Lasergravuren, Kennzeichnungen, Zuschnitte und UV-Direktdrucke an vom Kunden vorgegebenen oder beigestellten Bauteilen und Materialien (insbesondere Kunststoffteilen).

(2) Darüber hinaus liefert der Anbieter eigene oder von ihm beschaffte Waren, auf Wunsch veredelt durch Lasergravur, Kennzeichnung oder UV-Direktdruck (z. B. Werbeartikel und Eigenprodukte), sowie Teile im 3D-Druck nach Daten oder Vorgaben des Kunden.

(3) Die Machbarkeit hängt von Material, Geometrie und Anforderung ab. Der Anbieter prüft sie vorab auf Grundlage der Angaben, Daten und Muster des Kunden.

(4) Der Anbieter darf zur Leistungserbringung Nachunternehmer einsetzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er bleibt für deren Leistung verantwortlich.

§ 4 Kennzeichnung nach Kundenvorgabe

(1) Für Inhalt, Richtigkeit und Zulässigkeit der aufzubringenden Kennzeichnungen ist der Kunde verantwortlich, insbesondere für Seriennummern, Chargen- und Artikelnummern, UDI-Angaben und Codeinhalte sowie deren Vergabe. Der Anbieter bringt die Kennzeichnung entsprechend der freigegebenen Vorgabe auf. Offensichtliche Unstimmigkeiten teilt er dem Kunden mit.

(2) Eine bestimmte Beständigkeit der Kennzeichnung (z. B. gegen Abrieb, Chemikalien, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Spülmaschine oder Licht), eine bestimmte Codequalität (z. B. Prüfung nach einer Norm) sowie besondere Prüf- und Dokumentationsleistungen schuldet der Anbieter nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Dasselbe gilt für bestimmte Eigenschaften von 3D-Druckteilen wie Festigkeit, Temperaturbeständigkeit, Maßhaltigkeit oder Eignung für den Lebensmittelkontakt.

(3) Die regulatorische Verantwortung für die gekennzeichneten Produkte, etwa als Hersteller im Sinne des Medizinprodukterechts, liegt beim Kunden bzw. beim Hersteller der Produkte. Der Anbieter übernimmt sie nicht.

§ 5 Mitwirkung des Kunden, Daten und Schutzrechte

(1) Der Kunde stellt rechtzeitig alle erforderlichen Angaben, Daten (z. B. Zeichnungen, Druckvorlagen, Logos bevorzugt als Vektordatei, 3D-Daten bevorzugt als STEP oder STL) und – soweit vereinbart – Bauteile bereit. Aufwand für die Aufbereitung ungeeigneter Daten kann der Anbieter nach vorheriger Absprache gesondert berechnen.

(2) Der Kunde sichert zu, dass er zur Nutzung der übermittelten Logos, Marken und Inhalte berechtigt ist und durch deren Gravur oder Druck keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Anbieter insoweit von Ansprüchen Dritter einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei.

§ 6 Beigestellte Bauteile

(1) Beigestellte Bauteile liefert der Kunde auf seine Kosten frei Betriebssitz des Anbieters an: sauber, in bearbeitungsfähigem Zustand und mit Lieferschein (Teilebezeichnung, Menge, gegebenenfalls Charge).

(2) Der Anbieter prüft beigestellte Bauteile bei Eingang nur auf Übereinstimmung mit dem Lieferschein (Identität, Menge) und auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Weitergehende Prüfungen schuldet er nur nach Vereinbarung.

(3) Der Kunde stellt eine Mehrmenge von 2 %, mindestens 5 Stück, für Einrichtung und produktionsbedingt unvermeidbaren Ausschuss bei. Ausschuss im Rahmen dieser Mehrmenge ersetzt der Anbieter nicht. Berechnet werden die bearbeiteten Gutteile, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung beigestellter Bauteile ist der Anbieter nicht verantwortlich (§ 644 Abs. 1 Satz 3 BGB). Im Übrigen haftet er nach § 13. Die Versicherung der Bauteile ist Sache des Kunden.

(5) Unbearbeitete, überzählige und fehlerhafte Bauteile gibt der Anbieter mit der Lieferung zurück, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 7 Muster und Freigabe

(1) Auf Wunsch erstellt der Anbieter vor einer Serienfertigung ein Muster oder Freigabemuster, bei Bedarf mit Prüfprotokoll. Die Kosten richten sich nach dem Angebot.

(2) Mit der Freigabe durch den Kunden in Textform gilt die freigegebene Ausführung (z. B. Inhalt, Position, Größe, Darstellung) als vereinbarte Beschaffenheit. Mängel, die der Kunde bei sorgfältiger Prüfung des Freigabemusters hätte erkennen können, kann er nach der Freigabe nicht mehr geltend machen. Das gilt nicht für Abweichungen, die erst in der anschließenden Fertigung entstehen, und nicht in den Fällen des § 13 Abs. 1.

(3) Verzichtet der Kunde auf ein Freigabemuster, erfolgt die Ausführung nach den übermittelten Vorgaben.

(4) Änderungen nach der Freigabe sind nur nach Vereinbarung möglich. Dadurch entstehender Mehraufwand wird gesondert berechnet.

§ 8 Preise, Zahlung, Aufrechnung

(1) Es gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Verpackung und Versand werden, soweit nicht anders vereinbart, gesondert berechnet.

(2) Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug per Überweisung zu begleichen.

(3) Ist im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Anzahlung oder Vorkasse vereinbart, beginnt der Anbieter mit der Ausführung erst nach deren Eingang.

(4) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

§ 9 Lieferzeiten, Lieferung, Gefahrübergang

(1) Liefer- und Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Eingang aller erforderlichen Daten, Bauteile und vereinbarten Anzahlungen sowie – soweit ein Muster vereinbart ist – mit der Freigabe nach § 7. Liefertermine verschieben sich entsprechend.

(2) Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder verspäteter Mitwirkung des Kunden verlängern die Fristen angemessen. Dauert ein Leistungshindernis aufgrund höherer Gewalt länger als sechs Wochen, können beide Parteien hinsichtlich des betroffenen Teils vom Vertrag zurücktreten.

(3) Für Waren, die der Anbieter für den Auftrag beschafft, gilt der Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern der Anbieter ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat

und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. Der Anbieter informiert den Kunden unverzüglich und erstattet bereits erbrachte Gegenleistungen.

(4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(5) Erfüllungsort ist der Betriebssitz des Anbieters in Leun. Bei Versand geht die Gefahr mit Übergabe an das Versandunternehmen auf den Kunden über. Das gilt auch bei Teillieferungen und wenn der Anbieter die Versandkosten trägt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

(1) Vom Anbieter gelieferte Waren, einschließlich der von ihm beschafften und veredelten Artikel, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum des Anbieters (Vorbehaltsware).

(2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Die Weiterveräußerung und – bei Werbeartikeln – die bestimmungsgemäße Weitergabe sind im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gestattet, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist. Forderungen aus einer Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) der Vorbehaltsware an den Anbieter ab; der Anbieter nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt.

(3) Über Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, informiert der Kunde den Anbieter unverzüglich.

(4) Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, kann der Anbieter nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware herausverlangen.

(5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, gibt der Anbieter auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

(6) Wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag steht dem Anbieter an den aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Bauteilen und sonstigen Gegenständen ein vertragliches Pfandrecht zu; das gesetzliche Pfandrecht nach § 647 BGB bleibt unberührt. Wegen Forderungen aus früheren Aufträgen besteht das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen oder unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 Mengen, Abweichungen, Mängelansprüche

(1) Bei Waren, die der Anbieter beschafft oder herstellt (§ 3 Abs. 2), sind produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis 5 % der bestellten Menge zulässig; berechnet wird die gelieferte Menge. Für beigestellte Bauteile gilt § 6 Abs. 3.

(2) Material- und verfahrensbedingte Abweichungen von Farbe, Kontrast und Struktur einer Gravur oder eines Drucks gegenüber Muster, Abbildung oder Bildschirmdarstellung sind kein Mangel, soweit sie handelsüblich sind – insbesondere bei Naturmaterialien, Leder, Kunstleder und beschichteten Oberflächen. Bei 3D-Druckteilen gilt dies auch für verfahrenstypische Schichtlinien, Oberflächenstrukturen und Maßtoleranzen.

(3) Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt, in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, sind Ansprüche wegen dieses Mangels ausgeschlossen, es sei denn, der Anbieter hat den Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt.

(4) Bei berechtigten Mängelrügen leistet der Anbieter nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadens- und Aufwendungsersatz richten sich nach § 13.

(5) Für Eigenschaften beigestellter Bauteile, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen, übernimmt der Anbieter keine Gewähr.

(6) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung bzw. Abnahme. Das gilt nicht in den Fällen des § 13 Abs. 1 und nicht für Rückgriffsansprüche in der Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB).

§ 12 Kündigung und Stornierung

(1) Kündigt der Kunde einen Auftrag über Werkleistungen (z. B. die Bearbeitung beigestellter Bauteile) vor Fertigstellung, ohne dass der Anbieter hierzu Anlass gegeben hat, kann der Anbieter die vereinbarte Vergütung verlangen. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 BGB).

(2) Bei Aufträgen über die Lieferung von Waren (§ 3 Abs. 2) ist eine Stornierung nur mit Zustimmung des Anbieters möglich. Stimmt der Anbieter zu, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Kosten für bereits beschaffte Waren, Einrichtung und Muster gelten nicht als ersparte Aufwendungen. Bereits beschaffte oder individualisierte Waren erhält der Kunde auf Wunsch ausgeliefert.

§ 13 Haftung

(1) Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter – außer in den Fällen des Absatzes 1 – nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

§ 14 Vorrichtungen, Programme und Daten

(1) Vom Anbieter hergestellte Vorrichtungen (z. B. Aufnahmen und Masken), Laserprogramme, Layouts und sonstige Arbeitsmittel bleiben Eigentum des Anbieters, auch wenn sich der Kunde an den Kosten beteiligt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein Anspruch auf Herausgabe besteht nur nach gesonderter Vereinbarung.

(2) Kundenspezifische Vorrichtungen und Daten verwendet der Anbieter nur für Aufträge dieses Kunden.

(3) Daten, Vorrichtungen und Auftragsunterlagen bewahrt der Anbieter nach Abschluss des Auftrags nur auf, soweit dies vereinbart ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 15 Vertraulichkeit, Referenzen, Datenschutz

(1) Beide Parteien behandeln nicht öffentlich bekannte Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden (z. B. Zeichnungen, Bauteile, Stückzahlen, Preise), vertraulich und verwenden sie nur zur Durchführung des Vertrags.

(2) Der Anbieter nennt den Kunden, dessen Logo oder für ihn gefertigte Produkte nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden in Textform als Referenz.

(3) Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält die Datenschutzerklärung unter bednatech.de/datenschutz.html.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis – soweit gesetzlich zulässig – Wetzlar. Der Anbieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.